

zeigen, daß er sich in seinem positiven Verhalten zwar noch nicht allenthalben gefestigt hatte; das ist aber bei dem erst 15jährigen, in seiner Persönlichkeit noch nicht gefestigten Jugendlichen auch nicht ohne weiteres zu erwarten gewesen und kann daher auch nicht als so erschwerend bewertet werden, wie es das Kreisgericht getan hat. Von Bedeutung ist, und darin zeigt sich letztlich die Kontinuität in der positiven Entwicklung des Jugendlichen, daß er nach der Aussprache beim Kreisgericht wieder an sich gearbeitet hat, wobei es ihm allerdings noch nicht gelungen ist, das gute Verhalten zu stabilisieren, wie Undisziplinierten in der letzten Schulwoche zeigen. Während dieses Erziehungs- und Entwicklungsprozesses hat er zwar in einem Fall unbefugt ein Moped benutzt. Es ist jedoch zu beachten, daß insoweit nur eine geringe Tatintensität vorgelegen hat und der Entschluß dazu nicht längere Zeit vorgefaßt gewesen, sondern aus der konkreten Situation entstanden ist. Darin kommt zwar ein disziplinloses Verhalten zum Ausdruck, und es muß mit Nachdruck auch darauf hingewirkt werden, dem Jugendlichen die Gesellschaftswidrigkeit seines Handelns bewußt zu machen und ihn zur Einhaltung der Gesetze und zur Achtung des Eigentums seiner Mitbürger zu erziehen. Unter Beachtung aller die Tat sowie die Entwicklung des Jugendlichen betreffenden bedeutsamen Umstände ist eine Freiheitsstrafe jedoch nicht erforderlich.

Es wäre vielmehr richtig gewesen, dem Jugendlichen nach § 70 StGB besondere Pflichten aufzuerlegen, die dazu angetan sind, ihm die Gesellschaftswidrigkeit seines Vergehens bewußt zu machen und ihn mit Unterstützung des Elternhauses und der Schule in seiner positiven Entwicklung weiter zu fördern. Dafür ist unter Berücksichtigung seines wenig sinnvollen Freizeitverhaltens die Durchführung gesellschaftlich nützlicher Freizeitarbeit von 25 Stunden geeignet (§ 70 Abs. 2 StGB).

§52 StGB.

1. Die Höchstdauer des Tätigkeitsverbots von fünf Jahren kann überschritten werden, wenn gegen den Täter eine Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren ausgesprochen wird.

2. Dauerndes Tätigkeitsverbot kann nur ausgesprochen werden, wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren ausgesprochen wird und die Straftat zugleich eine so schwere verbrecherische Verletzung von Berufspflichten enthält, daß die dauernde Untersagung der Ausübung des Berufs gesellschaftlich notwendig ist.

BG Leipzig, Urt. vom 31. Januar 1972 — 2 BSB 560/71.

Der 37jährige Angeklagte ist seit 1961 Lehrer für Deutsch und Russisch. In der Zeit von 1965 bis 1971 hat er seine Funktion als Lehrer ausgenutzt, um vier Schülerinnen im Alter von 14 bis 15 Jahren zu sexuellen Handlungen zu mißbrauchen. Das Kreisgericht verurteilte den Angeklagten wegen mehrfachen sexuellen Mißbrauchs von Jugendlichen gemäß §§ 150 Abs. 1, 63 Abs. 2 StGB zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren. Gleichzeitig wurde ihm die Ausübung seines Lehrer- und Erzieherberufs für dauernd untersagt.

Zur Begründung der Freiheitsstrafe von vier Jahren führt das Kreisgericht im wesentlichen aus, daß die hohe Gesellschaftsgefährlichkeit der Straftat vor allem dadurch charakterisiert werde, daß der Angeklagte elementare Pflichten eines Lehrers und Erziehers verletzt und über einen längeren Zeitraum die moralisch-ethische Erziehung der geschädigten Jugendlichen erheblich beeinträchtigt habe. Darüber hinaus verweist das Gericht darauf, daß der Angeklagte trotz früher an ihm im Lehrerkollektiv geübter Kritik wegen mo-

ralisch anstößigen Verhaltens keine Lehren gezogen und durch seine Straftaten einen nachhaltigen negativen Einfluß auf die moralisch saubere Erziehung der übrigen Schüler ausgeübt und das Ansehen der Schule in der Öffentlichkeit schwer geschädigt habe.

Zum Ausspruch des Tätigkeitsverbots wird in der Entscheidung des Kreisgerichts lediglich ausgeführt: „Die Feststellungen in dieser Entscheidung rechtfertigen nicht, daß der Angeklagte jemals wieder die Tätigkeit eines Lehrers oder Erziehers ausübt.“

Gegen diese Entscheidung hat der Angeklagte Berufung eingelegt.

Die Berufung hatte teilweisen Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Der Sachverhalt wurde umfassend aufgeklärt und rechtlich richtig gewürdigt. Die darauf beruhende, die Persönlichkeit des Täters angemessen berücksichtigende vierjährige Freiheitsstrafe entspricht der Tatschwere und ist nicht zu beanstanden. Das Kreisgericht hat aber bei der Bemessung der Dauer des als Zusatzstrafe ausgesprochenen Tätigkeitsverbots nach § 53 StGB die gesetzliche Bestimmung nicht beachtet und die Anwendung dieser Maßnahme im Urteil auch nicht begründet.

§ 53 Abs. 5 Satz 1 StGB bestimmt, daß die Dauer des Tätigkeitsverbots mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre betragen darf. Eine Abweichung von diesem Grundsatz enthält Satz 3 dieser Bestimmung. Danach ist es möglich, die Höchstdauer des Tätigkeitsverbots von fünf Jahren zu überschreiten und bis auf zehn Jahre festzulegen, wenn gegen den Täter eine Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren ausgesprochen wird. Liegt dieses Erfordernis nicht vor, wird also eine Freiheitsstrafe ausgesprochen, die fünf Jahre nicht übersteigt, dann darf die Dauer des Tätigkeitsverbots ebenfalls fünf Jahre nicht überschreiten.

Beim Ausspruch des dauernden Tätigkeitsverbots hat sich das Kreisgericht offenbar davon leiten lassen, daß die Anwendung des § 64 Abs. 3 StGB — wonach unter Beachtung des Charakters und der Schwere der dem Angeklagten nachgewiesenen Straftat die Überschreitung der nach § 150 Abs. 1 StGB zulässigen Strafobergrenze erforderlich war — die Straftat als besonders schwere verbrecherische Verletzung von Berufspflichten charakterisiert. Diese Wertung des Kreisgerichts erfüllt aber nicht das gesetzliche Erfordernis für die Anordnung des dauernden Tätigkeitsverbots, denn sowohl für die Festlegung eines Tätigkeitsverbots über fünf Jahre bis zu zehn Jahren als auch für den Ausspruch des dauernden Tätigkeitsverbots ist eine Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren gesetzliche Voraussetzung.

§ 53 Abs. 5 Satz 3 StGB räumt die Möglichkeit des dauernden Tätigkeitsverbots nur für den Fall ein, daß eine Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren ausgesprochen wird und die Straftat zugleich eine so schwere verbrecherische Verletzung von beruflichen Pflichten enthält, daß eine Überschreitung des zehnjährigen Tätigkeitsverbots und somit die dauernde Untersagung der Ausübung des Berufs gesellschaftlich notwendig ist.

Da der Angeklagte zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt worden ist, mußte für die Bemessung der Dauer des erforderlichen Verbots der Ausübung seiner Tätigkeit als Lehrer und Erzieher die Bestimmung des § 53 Abs. 5 Satz 1 StGB beachtet werden, wonach die hier zulässige Höchstdauer fünf Jahre beträgt.

Aus diesen Gründen mußte die Berufung des Angeklagten in Übereinstimmung mit der Auffassung des Vertreters des Bezirksstaatsanwalts hinsichtlich der